

**Vorsitzender**

**Martin Jendert**

Am Ring 21

91443 Scheinfeld

Tel. p 09162 / 6900 • E-Mail m.jendert@t-online.de



**Aktenzeichen: 2014/09**

Scheinfeld, den 5. Februar 2015

## **Urteil**

### **Im Verfahren**

### **Spiele der Schüler und Jugend trotz bezirksweiten Spielverbots**

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB6) Mittelfranken hat am 5.02.2015 durch

den Vorsitzenden	Martin Jendert,	Scheinfeld (Kreis 7, Neustadt/Aisch),
den Beisitzer	Wolfgang Stammeler,	Neunkirchen (Kreis 5, Hersbruck),
den Beisitzer	Werner Schiffner,	Schnaittach (Kreis 5, Hersbruck)

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Anzeige wegen Verstoß gegen die Wettspielordnung wird nicht stattgegeben.**
- 2. Die beiden Spielleiter erhalten eine Verwarnung (Verweis).**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

### **Sachverhalt:**

Am 20.12. zeigte der Bezirksvorsitzende folgendes an:

Am Wochenende (6. und 7. Dezember 2014) wurde trotz eines bezirksweiten Spielverbotes für die Jugend (wegen der Bay. Einzelmeisterschaft der Jugend in Ansbach) folgende Spiele ausgetragen:

- Sa. 06.12.2014 09:30 v 16 3. KL J Verein \*\*\* - Verein \*\*\*
- Sa. 06.12.2014 17:15 v 25 Kreis Pok. J Verein \*\*\* - Verein \*\*\*
- Sa. 06.12.2014 18:00 t 18 Kreis Pok. J Verein \*\*\* - Verein \*\*\*
- Sa. 06.12.2014 10:00 v 15 1. KL B Verein \*\*\* - Verein \*\*\*
- Sa. 06.12.2014 10:00 v 402 Kreis Pok. J Verein \*\*\* - Verein \*\*\*
- Sa. 06.12.2014 11:00 v 4 Kreis Pok. J Verein \*\*\* - Verein \*\*\*

### **Entscheidungsgründe**

#### **I. Zuständigkeit**

Die Anzeige ist zulässig und erfolgte termin- und fristgerecht.

Das Sportgericht des Bezirks Mittelfranken ist zuständig gem. §13 Abs. 1 RVStO.

Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs. 2 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

# Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken

## Vorsitzender

### Martin Jendert

Am Ring 21

91443 Scheinfeld

Tel. p 09162 / 6900 • E-Mail m.jendert@t-online.de



## II. Straftatbestand

Die Anzeige ist in der Sache nicht begründet.

Der Tatbestand nach der RVStO § 70 Sonstige Straftatbestände Abs. 1 Pkt. 2 Verstöße gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV liegt durch den Verstoß gegen die Wettspielordnung G 19 für beide Punktspiele vor (Spielverbote im Rahmenterminplan des Bezirkes Mittelfranken sind bindend).

In den Richtlinien für den Schutz von Veranstaltungen des BTTV steht unter Austragung Bay. Einzelmeisterschaften der Jugend: „Spielverbot für Punktspiele im ausrichtenden Bezirk.“

Von den angezeigten 6 Spielen sind vier Spielbegegnungen Pokalspiele auf Kreisebene. Dabei ist der 6.12. nicht das Datum der Austragung, sondern der Termin, bis wann die Pokalspiele ausgetragen sein müssen. Mindestens drei Pokalspiele fanden nachweislich nicht an diesem Wochenende statt. Hier handelt es sich nicht um Punktspiele.

## III. Strafmaß

Die RVStO § 70 sieht einen Verweis oder eine Geldstrafe bis zu 1.000 Euro vor. Da keinem der Vereine ein bewusster Verstoß gegen den Rahmenterminplan nachzuweisen ist, die Eingabe des Termins in click-tt keinen Fehler oder Hinweis auf den Sperrtermin angezeigt hat und auch der Spielleiter keinen Hinweis auf das Spielverbot aussprach, wird von einer Geldstrafe abgesehen. Anmerkung: Die Hinterlegung von Spielverboten in click-tt ist beauftragt, wurde aber bisher noch nicht umgesetzt.

Da das bezirksweite Spielverbot durch den Bezirksvorstand zu Rundenbeginn nicht an die Abteilungsleiter, Spielleiter und Jugendleiter weitergeleitet wurde und da auf der Internetseite des BTTV Mittelfranken auf den ersten Blick nur der Rahmenterminplan des BTTV einsehbar ist, in dem für das Wochenende 6. und 7. Dezember kein Spielverbot für die Jugend vermerkt war, mussten die Vereinsvertreter das Spielverbot nicht kennen. Lediglich in einem Untermenü konnte der RTP des Bezirkes mit dem eingetragenen Spielverbot aufgefunden werden. Davon konnte sich der Vorsitzende des Sportgerichtes des Bezirkes persönlich überzeugen.

Lediglich die Spielleiter der 3. Kreisliga Jugend und der 1. Kreisliga Bambini hätten von dem Spielverbot Kenntnis haben können. Deshalb erhalten Sie einen Verweis. Aber auch hier erfolgte kein Hinweis auf das Spielverbot in click-tt.

(...)

**Martin Jendert**  
Vorsitzender

gez.

**Wolfgang Stammler**  
Beisitzer

gez.

**Werner Schiffner**  
Beisitzer